

PROZESSBESCHREIBUNG**Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

1	HZV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte	2
1.1.1	Teilnahmeerklärung Hausarzt	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	3
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses	4
1.2.1	Änderungen im HZV-Arztverzeichnis.....	4
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV	5
2	HZV-Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten	5
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT.....	5
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV- Versichertenverzeichnisses.....	6
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV- Versicherte.....	7
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis	7

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Teilnahmeerklärung Hausarzt

Es steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt auf der Webseite des Hausärzteverbandes (www.hausaezteverband.de) sowie auf der Webseite des MEDIVERBUNDES (www.medi-verbund.de) zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an. Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („BAG“, vgl. dazu im Einzelnen Anlage 3) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die HÄVG erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in ihrer Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen durch die HÄVG. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV im Namen des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete durch die HÄVG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Das Starterpaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Informationsblatt „Online-Einschreibung der Versicherten“

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Die HÄVG führt das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Krankenkasse nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und Hausärzteverband und MEDI e.V. gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT und die Krankenkasse an den Hausärzteverband und MEDI e.V. gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch den Hausärzteverband und MEDI e.V. zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der in dem Korrekturbogen Stammdaten aufgeführten Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband bzw. MEDI e.V.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse. Die Krankenkasse informiert die HZV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV

Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit den Ersatzkassen in Baden-Württemberg
bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV

Die HÄVG meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse. Die Krankenkasse informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können

2 HZV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem interessierten Versicherten die „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ gemäß **Anlage 6 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)** aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und umfassend über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information schriftlich durch den Hausarzt mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit der Unterzeichnung der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“. Mit der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) Hausarzt für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;

- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der Hausarzt nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware an die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. eingesetzte HÄVG. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine stichprobenhafte Überprüfung dieser „Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte“ durch die Krankenkasse ist in einzelnen Fällen und nach Rücksprache mit dem Hausärzteverband und MEDI e.V. möglich. Eine Kopie der unterzeichneten „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. eingesetzte HÄVG sendet die Einschreibedaten wöchentlich an die Krankenkasse.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt durch die Krankenkasse (siehe sogleich 2.1.2).

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV- Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse nimmt die Einschreibedaten von der vom Hausärzteverband und MEDI e.V. eingesetzten HÄVG entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von der vom Hausärzteverband und MEDI e.V. eingesetzten HÄVG übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der HAUSARZT an der HZV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HZV-Versicherte.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Hausärzteverband und MEDI e.V. (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die Krankenkasse führt das Verzeichnis der Versicherten („**HZV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten, des Datums des Teilnahmeendes einschließlich des Endgrundes, des ggf. vorhandenen Stornokennzeichens und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV- Versicherte

Die Krankenkasse meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an den Hausärzteverband bzw. die HÄVG und MEDI e.V. bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember).

Der Hausärzteverband bzw. die HÄVG und MEDI e.V. versenden an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses an den Hausärzteverband bzw. die HÄVG und MEDI e.V. übermittelt.